

Schlüssel-Nr.	Kontingenträger	
7 000	Staatssekretariat für Erfassung ' und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	
8 100	DAHA	
8 200	Gesellschaft für Innerdeutschen !	Handel
8 300	Deutsche Einfuhr- und Ausfuhr- gesellschaft mbH.	
9 100	S-Bedarf	
9 200	So w j et- Aktiengesellschaft	
9 300	Wismut-Konsum	
9 400	Wismut-Handel	
9 500	Intourist	

§ 2

(1) Die Kontingenträger gliedern sich in Bedarfs-trägergruppen und Bedarfsträger.

(2) Bedarfsträgergruppe bei Kontingenträgern mit regionaler Verwaltungsgliederung ist die Einheit auf der Landesebene, Bedarfsträger die entsprechende Einheit auf der Kreisebene.

Beispiel:

Kontingenträger	Bedarfsträger- gruppe	Bedarfsträger
HO Lebensmittel ZL VDK	HO Lebensmittel LL Konsum- Landesverband	HO Lebens- mittel, Hauptobjekt KKG

Ausnahme:

Kontingenträger	Bedarfsträger- gruppe	Bedarfsträger
Ministerium für Handel und Ver- sorgung des Landes (privater Einzel- handel)	Stadt- bzw. Kreisrat für Handel und Versorgung	Kreisnieder- lassung der DHZL und privater Groß- handel

(3) Bedarfsträgergruppe bei Kontingenträgern mit fachlicher Untergliederung ist die Ver-einigung, Bedarfsträger der einzelne Betrieb.

Beispiel:

Kontingenträger	Bedarfsträger- gruppe	Bedarfsträger
Ministerium für Schwerindustrie Hauptabteilung Chemie	WB Pharma	Vasenol werk Leipzig
Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel- industrie	WB Öl- und Margarine- industrie	Märkische Ölwerke, Wittenberge

§ 3

(1) Die Kontingenträger haben im Einvernehmen mit ihren Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträgern bis zum 1. Tage des dem Planungszeitraum voraus-

gehenden Quartals ihre Warenbedarfsanforderungen beim Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Die Warenbedarfsanforderungen müssen mit dem Volkswirtschaftsplan abgestimmt sein und die Bezugsquellen nach Eigentumsformen aufweisen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat auf der Grundlage der Warenbedarfsanforderung Warenbilanzen über Aufkommen und Verteilung aufzustellen.

§ 4

(1) Die sich aus den Warenbilanzen (§ 3 Abs. 2) ergebenden Kontrollziffern sind vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. des 1. Monats des dem Planungszeitraum vorausgehenden Quartals den Kontingenträgern zuzustellen.

(2) Die Kontingenträger haben innerhalb von fünf Tagen die Kontrollziffern auf ihre Bedarfsträgergruppen aufzuschlüsseln und an diese weiterzuleiten.

(3) Die Aufgliederung auf die Bedarfsträger und Weiterleitung der entsprechenden Kontrollziffern an die Bedarfsträger muß innerhalb von weiteren fünf Tagen in den Bedarfsträgergruppen durchgeführt werden.

§ 5

(1) Alle Kontrollziffern über Warenmengen für die Versorgung der Bevölkerung sind sowohl in den Ländern als auch in den Stadt- und Landkreisen so aufzuschlüsseln, daß eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Verantwortlich hierfür ist in den Ländern das zuständige Ministerium für Handel und Versorgung, in den Stadt- und Landkreisen der Stadt- bzw. Kreisrat für Handel und Versorgung.

(2) Die im Abs. 1 auf geführten Verwaltungsorgane haben an Hand der Umsatzpläne und der Verkaufskapazitäten die von den Handelsorganen vorgeschlagene Aufschlüsselung der Kontrollziffern zu überprüfen.

§ 6

(1) Alle Bedarfsträger haben ihre Vertragsabschlüsse gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1951 bis zum 10. des 2. Monats des dem Planungszeitraum vorausgehenden Quartals entsprechend ihren Kontrollziffern vorzulegen.

(2) Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch eine „Warenzuweisung“ (§ 9 Abs. 3).

§ 7

(1) Bedarfsträger, Bedarfsträgergruppen und Kontingenträger haben auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge eine mengenmäßige Waren-gesamtübersicht aufzustellen, aus der die Liefergebiete und die Eigentumsformen der Lieferbetriebe ersichtlich sind.

(2) Termine für die im Abs. 1 genannten Waren-gesamtübersichten sind:

Bedarfsträger an Bedarfsträgergruppen

15. des 2. Monats,